Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 20.11.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 420 ausgegeben am 24. November 2026

Verordnung
vom 10. November 2026
über die Abänderung der Bankenverordnung

Aufgrund von Art. 17a Abs. 7, Art. 57b Abs. 4, Art. 57k Abs. 8, Art. 57n Abs. 7, Art. 57o Abs. 5, Art. 63 Abs. 11, Art. 71 Abs. 5, Art. 71a Abs. 3, Art. 79 Abs. 11, Art. 90a Abs. 8, Art. 90f Abs. 8, Art. 91 Abs. 1 und Art. 251 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. 85, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung; BankV), LGBl. 2025 Nr. 153, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 14 Abs. 4, Art. 17a Abs. 7, Art. 24 Abs. 2, Art. 27 Abs. 3, Art. 29 Abs. 4, Art. 57b Abs. 4, Art. 57k Abs. 8, Art. 57n Abs. 7, Art. 57o Abs. 5, Art. 63 Abs. 11, Art. 65 Abs. 4, Art. 71 Abs. 5, Art. 71a Abs. 3, Art. 73 Abs. 8, Art. 74 Abs. 9, Art. 76 Abs. 4, Art. 79 Abs. 11, Art. 84 Abs. 3, Art. 90 Abs. 4, Art. 90a Abs. 8, Art. 90f Abs. 8, Art. 91 Abs. 1, Art. 93 Abs. 3, Art. 104 Abs. 10, Art. 116 Abs. 6, Art. 117 Abs. 2, Art. 125 Abs. 2, Art. 128 Abs. 10, Art. 135 Abs. 5, Art. 189 Abs. 4 und Art. 251 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten

Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. 85, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Überschrift vor Art. 6

III. Bewilligungen von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen aus einem Drittstaat

Art. 7a

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Zweigstelle aus einem Drittstaat

Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Zweigstelle aus einem Drittstaat nach Art. 57b des Bankengesetzes sind von einer Drittstaatsbank insbesondere folgende Angaben und Informationen beizufügen:

a) Angaben über die Rechtsform und die Satzung der Zweigstelle;

b) Angaben über den Sitz und die Anschrift der Hauptverwaltung der Zweigstelle;

c) Angaben über die Tätigkeiten, welche die Drittstaatsbank bzw. das an der Spitze stehende Mutterunternehmen aufgrund ihrer bzw. seiner Zulassung im Drittstaat, in dem sie bzw. es ihren Sitz hat, erbringt bzw. ausüben darf;

d) Angaben über die Leiter der Zweigstelle samt Nachweis der Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit nach Art. 57k Abs. 1 des Bankengesetzes;

e) ein Geschäftsplan für die Zweigstelle;

f) Angaben zur geplanten Geschäftstätigkeit und den Tätigkeiten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h des Bankengesetzes, die in Liechtenstein erbracht werden sollen;

g) Angaben über den organisatorischen Aufbau der Zweigstelle samt Angaben zur Einhaltung der Anforderungen an die interne Unternehmensführung und das Risikomanagement nach Art. 57k des Bankengesetzes;

h) alle sonstigen von der FMA verlangten Angaben und Informationen, die erforderlich sind, um die Prüfung nach Art. 57c des Bankengesetzes durchzuführen.

Art. 9

Berechnung der Anzahl von Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmandaten

1) Für die Berechnung der zulässigen Anzahl der Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmandate nach Art. 63 Abs. 5 des Bankengesetzes gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn sie bei Unternehmen wahrgenommen werden:

a) die im Sinne von Art. 1097 des Personen- und Gesellschaftsrechts verbunden sind oder die einer Gruppe von Unternehmen angehören, die Tochterunternehmen derselben Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sind;

b) die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind, sofern die Voraussetzungen des Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, oder an denen dasselbe institutsbezogene Sicherungssystem eine qualifizierte Beteiligung hält;

c) an denen die Bank eine qualifizierte Beteiligung hält; dies schliesst auch Nichtfinanzunternehmen ein.

2) Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmandate in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen sowie Mandate als Vertreter eines EWR-Mitgliedstaats im Verwaltungsrat einer Bank werden für die Zwecke der Berechnung nach Art. 63 Abs. 5 des Bankengesetzes nicht berücksichtigt.

Art. 10 Abs. 2 Bst. d

2) Banken haben folgende allgemeine organisatorische Anforderungen dauernd einzuhalten:

d) Sicherstellung der Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit der Daten durch IKT-Systeme (Hardware und Software), zugehörige IKT-Prozesse und weitere IKT-Komponenten;

Art. 17 Abs. 1 Bst. c bis e

1) Für das Management des Kredit- und Gegenparteienrisikos gelten die folgenden Vorgaben:

c) die laufende Verwaltung und Überwachung der verschiedenen kreditrisikobehafteten Portfolios und Positionen von Banken, auch zwecks Erkennung und Verwaltung von Problemkrediten sowie Vornahme

adäquater Wertberichtigungen und Rückstellungen, erfolgt über wirksame Systeme;

d) die Diversifizierung der Kreditportfolios ist den Zielmärkten und der allgemeinen Kreditstrategie des Kreditinstituts angemessen; und

e) die Banken führen eine Ex-ante-Bewertung aller Risikopositionen in Kryptowerten, die sie zu übernehmen beabsichtigen, und der Angemessenheit der bestehenden Prozesse und Verfahren zur Steuerung des Gegenparteirisikos durch und übermitteln der FMA diese Bewertung.

Art. 19 Abs. 1

1) Das Konzentrationsrisiko, das aus den Risikopositionen gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei, einschliesslich zentraler Gegenparteien, gegenüber Gruppen verbundener Gegenparteien und gegenüber Gegenparteien, die aus demselben Wirtschaftszweig oder derselben Region stammen oder aus denselben Tätigkeiten oder Waren, aus dem Einsatz von Kreditrisikominderungstechniken und insbesondere aus grossen indirekten Kreditrisiken (z. B. wenn nur die Wertpapiere eines einzigen Emittenten als Sicherheit dienen) erwächst, ist unter anderem mittels schriftlicher Grundsätze und Verfahren zu ermitteln und zeitnah zu messen, zu beurteilen, zu steuern, zu mindern und zu überwachen. Bei Kryptowerten ohne identifizierbaren Emittenten wird das Konzentrationsrisiko im Zusammenhang mit Risikopositionen in Bezug auf Kryptowerte mit ähnlichen Merkmalen berücksichtigt.

Art. 21 Abs. 10

10) Banken führen eine Ex-ante-Bewertung aller Risikopositionen in Kryptowerten, die sie zu übernehmen beabsichtigen, und der Angemessenheit der bestehenden Prozesse und Verfahren zur Steuerung des Gegenparteirisikos durch und übermitteln der FMA diese Bewertung.

Art. 23 Abs. 1

1) Banken haben über angemessene interne Grundsätze und Verfahren zur Messung und Steuerung ihrer operationellen Risiken, einschliesslich des mit Auslagerungsvereinbarungen sowie mit direkten und indirekten Risikopositionen in Kryptowerten und mit Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen verbundenen Risikos, sowie zur Absicherung gegen selten eintretende Ereignisse mit gravierenden Folgen zu verfügen. Sie haben

hierfür das operationelle Risiko im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu definieren und einheitlich zu verwenden.

Art. 25a

Resilienztests für ESG-Risiken

1) Banken haben ihre Resilienz gegenüber langfristigen negativen Auswirkungen von ESG-Faktoren im Rahmen von Resilienztests sowohl im Basisszenario als auch in ungünstigen Szenarien innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu testen, wobei zunächst klimabezogene Faktoren behandelt werden.

2) Bei den Resilienztests nach Abs. 1 haben Banken eine Reihe von ESG-Szenarien zu berücksichtigen, welche die potenziellen Auswirkungen ökologischer und sozialer Veränderungen und damit verbundener öffentlicher Massnahmen auf das langfristige Geschäftsumfeld widerspiegeln.

3) Banken verwenden bei den Resilienztests nach Abs. 1 glaubwürdige Szenarien, die auf den von internationalen Organisationen entwickelten Szenarien beruhen.

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 Bst. b

1) Nettingvereinbarungen gelten im Sinne des Art. 296 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als anerkannt, wenn:

b) Forderungen gegen eine Gegenpartei der Bonitätsstufe 1 bis 3 nach Art. 120 der genannten Verordnung unterliegen; und

Überschrift vor Art. 47a

Va. Anforderungen an Zweigstellen aus einem Drittstaat

Art. 47a

Fachliche Eignung

Die Anforderungen an die fachliche Eignung nach Art. 8 gelten bei Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a des Bankengesetzes sinngemäss für:

a) die Leiter der Zweigstelle; und

b) die Mitglieder des lokalen Verwaltungsausschusses einer Zweigstelle der Klasse 1.

Art. 47b

Allgemeine Anforderungen an die Unternehmensorganisation

Für die Anforderungen an die Unternehmensorganisation von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a des Bankengesetzes gelten Art. 10 bis 13 dieser Verordnung nach Massgabe von Art. 57k Abs. 3 und 4 des genannten Gesetzes sinngemäss.

Art. 47c

Auslagerung

Für die Auslagerung von Prozessen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten durch Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a des Bankengesetzes gelten Art. 14 und 15 sinngemäss.

Art. 47d

Vergütungspolitik

Für die Anforderungen an die Vergütungspolitik von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a des Bankengesetzes gilt Art. 34 sinngemäss.

Art. 47e

Periodische Meldungen von Aufsichts- und Finanzinformation

1) Die Aufsichts- und Finanzinformationen nach Art. 57o Abs. 1 des Bankengesetzes sind der FMA nach Massgabe des Durchführungsrechtsakts nach Art. 48l der Richtlinie 2013/36/EU zu übermitteln.

2) Die Fristen nach Art. 57o Abs. 1 des Bankengesetzes können von der FMA in begründeten Fällen ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängert werden.

3) Die FMA kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen oder Angaben verlangen.

4) Die Finanzinformationen, die nach Abs. 1 gemeldet wurden, sind von der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Prüfung nach Art. 128 des Bankengesetzes nachträglich zu prüfen. Wesentliche Abweichungen sind von der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Prüfbericht aufzuzeigen und zu begründen.

Art. 47f

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Für die Tätigkeit als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 136 des Bankengesetzes bei Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a des genannten Gesetzes gelten Art. 43 und 44 sinngemäss.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L, 2024/1619, 19.6.2024).

III.

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

2) Ziff. II (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2026 vom 20. März 2026 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin